Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24717 Kiel

An
alle Schulen des
Landes Schleswig-Holstein

Mein Zeichen: III212

Meike Witte
Meike.Witte@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 9882289

05.06.2025

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

anlässlich des am 1.November 2024 in Kraft getretenen Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) möchten wir Ihnen einige Informationen für die Umsetzung in den Schulen geben.
Das Selbstbestimmungsgesetz vereinfacht es für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen, ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und ihre Vornamen ändern zu lassen.

Verwendung von Namen ohne Eintrag im Personenstandsregister:
Es bestehen keine Bedenken, wenn auf Schriftstücken, welche nicht Gegenstand einer Leistungsbewertung sind (z.B. Einladungen, Listen usw.) bereits der neue Vorname verwendet wird, auch wenn ein standesamtliches Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister noch nicht beendet ist.
Im Gegenteil: Die Schule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten in besonderem Maße ihre Fürsorgepflicht, welche sich aus dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis gemäß § 11 Abs. 1 SchulG ergibt, gegenüber der Schülerin oder dem Schüler, insbesondere, wenn diese oder dieser sich während eines standesamtlichen Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister in einer besonderen Lebenssituation befindet, zu beachten. Dies galt auch schon vor dem Hintergrund des alten Gesetzes.
In der Schulverwaltungssoftware sollte der amtliche Vor- und Familienname gespeichert werden, weil die Schule nur zur Verarbeitung dieses personenbezogenen Datums gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SchulG berechtigt ist. Nach der aktuellen Rechtslage ist für die Bestimmung des amtlichen Vornamens entscheidend, ob dieser in einem offiziellen Verfahren nach dem SBBG geändert worden ist. Alleine die Vorlage eines Ergänzungsausweises, der von der Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. – also einem eingetragenen Verein nach den Bestimmungen des BGB – ausgestellt worden ist, reicht nicht aus.

Offenbarungsverbot:

Das Selbstbestimmungsgesetz enthält ein sogenanntes Offenbarungsverbot - als Schutz gegen ein Zwangs-Outing: Frühere Geschlechtseinträge dürfen ohne Zustimmung der betreffenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Sportunterricht:
Das Selbstbestimmungsgesetz betrifft den Sportunterricht, weil die unterschiedlichen körperlichen und psychischen Voraussetzungen aller am Unterricht Teilnehmenden beim sportmotorischen Lernen bedeutsam sind. Da der Sportunterricht in Schleswig-Holstein bereits seit vielen Jahren inklusiv organisiert wird, verfügen die Sportlehrkräfte der Schulen bereits über die erforderlichen Kompetenzen, um in besonderen Lernsituationen - wie z.B. im Themenfeld Schwimmen - Einzelfalllösungen für nicht-binäre bzw. diverse oder trans-geschlechtliche Jugendliche vor Ort abzustimmen, sofern sie erforderlich sind.
Da für das Fach Sport keine sog. Bildungsstandards existieren, ist auch die Bewertung aller Teilnehmenden im kompetenzorientierten Sportunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein möglich.

Eine besondere Situation liegt bezüglich der Bewertung lediglich an denjenigen Schulen vor, bei denen Prüfungen im sportlichen Profil der Oberstufe absolviert werden. Für die Bewertung von erbrachten Leistungen in der Abiturprüfung gibt es die bundesweit geltenden „Einheitliche[n] Prüfungsanforderungen“ (kurz: EPA). Die von den Prüflingen ermittelten Ergebnisse werden einheitlich geprüft und bewertet. In zwei Themenbereichen werden die gemessenen Leistungen jedoch - als Ausnahme von dem Grundsatz der Einheitlichkeit - binär geschlechtlich unterschiedlich bewertet (Schwimmen und Leichtathletik). Diese Praxis ist durch das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG/ Selbstbestimmungsgesetz) nicht mehr zeitgemäß, das Gesetz erfordert eine andere Bewertung von nicht-binären, diversen oder transgeschlechtlichen Jugendlichen. § 6 Absatz 3 SBGG sieht vor, dass die Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden kann. Eine Neufassung der EPA befindet sich gegenwärtig in einem bundesweiten Abstimmungsverfahren. Demnach sollte es unter Einfügung einer Öffnungsklausel allen Ländern ermöglicht werden, Ausnahmen von der Bewertung messbarer Leistungen (Wertungstabellen) in der Leichtathletik und im Schwimmen zu gewähren.

Toiletten:
Schülerinnen und Schüler aus der Landesschülervertretung trugen vor, dass bereits vielerorts in Absprache zwischen Schülervertretungen und Schulleitungen niedrigschwellig „Unisex-Toiletten“ eingerichtet wurden, indem z.B. die Beschilderung an einer bestehenden Toilette geändert wurde.
Die Bereitstellung von Unisex-Toiletten kann vor Ort gerne mit den Schülervertretungen diskutiert werden, um im individuellen Schulsetting nach niedrigschwellig umsetzbaren Lösungen zu suchen.

Im Hinblick auf alle Toiletten und Umkleideräume müssen Lernende Zugang zu den Einrichtungen haben, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen. Bildungseinrichtungen müssen (gesetzlich vorgeschrieben) Toiletten und Umkleideräume für männliche und weibliche Lernende bereithalten, die getrennt benutzt werden können. Der Schülerschaft sollte es aber grundsätzlich freistehen, die Einrichtungen auf der Grundlage ihrer Geschlechtsidentität zu wählen. Getrennte Nutzung kann auch nacheinander bedeuten, wie in Bahnen und Flugzeugen üblich. Daher können Einzelanlagen immer ohne Ausweisung des Geschlechts, d. h. für alle Geschlechter angeboten werden. In jeder

Einrichtung kann daher geprüft werden, ob es Einzelanlagen gibt, die ggf. für die Nutzung durch alle frei gegeben werden könnten.

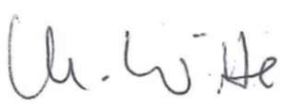
Unterstützungsmöglichkeiten:
Der schulpsychologische Dienst unterstützt alle am Schulleben Beteiligten bei schulbezogenen Problemen. Es gibt in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt eine schulpsychologische Beratungsstelle, die für die allgemein bildenden Schulen und Förderzentren zuständig ist. In Schule Tätige, Eltern, Schülerinnen und Schüler können sich direkt an die schulpsychologische Beratungsstelle wenden. Die Inanspruchnahme ist für die Klientinnen und Klienten freiwillig. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen der Schweigepflicht, so dass die Unterstützung vertraulich behandelt wird. Informationen zum schulpsychologischen Dienst, Informationsblätter sowie die Kontaktdaten der schulpsychologischen Beratungsstellen finden sich unter schleswig-holstein.de - Lehrkräftegesundheit - Schulpsychologischer Dienst.

Ihre Ansprechperson im Zentrum für Prävention ist Frau Nadja Einhaus
nadja.einhaus@iqsh.landsh.de

Leider existiert kein landesweites Verzeichnis der Beratungsstellen, die zum Selbstbestimmungsgesetz Auskunft und / oder Unterstützung geben.
Beispielhaft werden im folgenden zwei Angebote vorgestellt:

- **HAKI e.V.** ist ein gemeinnütziger Verein im Bereich der Emanzipation geschlechtlicher Vielfalt, gleichgeschlechtlicher Lebensformen und vielfältiger sexueller Orientierungen mit einem landesweiten Angebot für Schleswig-Holstein und damit auch im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsgesetz eine wichtige Ansprechstelle. Der Verein bietet psychosoziale Beratung zu allen Fragen von LSBTIQ* an. Das Angebot richtet sich an Lesben, Schwule, Bi*, Trans*, Inter*, Queers etc. sowie Angehörige, Paare und Partner*innen ,Mediziner*innen, Psychotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen, Jurist*innen usw., die mit dem Thema LSBTIQ* beruflich in Berührung kommen. Ebenfalls werden Bildungs- und Antidiskriminierungsangebote vorgehalten (z.B. Workshops für Schulen und Jugendeinrichtungen, Erwachsenenbildung, Seminare für bestimmte Berufsgruppen).

- SCHLAU.SH bietet über die lokalen Gruppen in Schleswig-Holstein Bildungs-, Aufklärungs- und Antidiskriminierungsworkshops zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt für Schulen, Sportvereine, Jugendzentren und andere Jugendeinrichtungen an. Auch in diesem Zusammenhang wird das Selbstbestimmungsgesetz thematisiert werden.



(Referentin für Demokratiebildung und Gewaltprävention an Schulen)